

Geschäftsordnung

für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Hörselberg - Hainich

Auf Der Grundlage des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Hörselberg – Hainich nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1

Einberufung des Gemeinderates

- (1) Die Gemeinderatssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt; im Übrigen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Gemeinderates sowie den sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen die Beratungsgegenstände mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlich Unterlagen sollen beigefügt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Zusätzlich wird die Ladung zur Gemeinderatssitzung mit den erforderlichen Unterlagen im Intranet für alle Gemeinderatsmitglieder eingestellt.
- (3) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- & Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Gemeinderat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag – bei Dringlichkeiten am zweiten Tag – vor der Sitzung ortsüblich öffentlich und auf der Internetseite des Gemeinderates „ gemeinderat.hoerselberg-hainich.de“ sowie zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde unter „Aktuelles“ „Kalender“ bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzung gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(6) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Gemeinderatsmitgliedes oder einer sonstigen nach den Bestimmung der ThürKO zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn diese(s) zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

(7) Die Ortseilbürgermeister sind wie ein Gemeinderatsmitglied zu allen die Belange der Ortsteile mit Ortsteilverfassung betreffenden Sitzungen zu laden und nehmen an diesen beratend teil. Sie haben das Recht, entsprechende Anträge zu stellen.

§2

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Gemeinderatsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Gemeinderat ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 € im Einzelfall verhängen.

(2) Ein Gemeinderatsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Grundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Gemeinderatsmitglied eigenhändig eintragen muss.

(4) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsache offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Gemeinderat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 € verhängen.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen.

(2) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. Einzelne Gemeinderatsmitglieder können verlangen, dass ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
- b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
- c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,

- d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
- e) Vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis).

Im Übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(4) Die, in öffentlicher Sitzung, gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekanntzumachen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.

§ 4

Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Haupt- und Finanzausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.

(2) In die Tagesordnung sind Anträge aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung vorliegen. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten und von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder unterzeichnet sein, wenn nicht der Antrag von einer Fraktion gestellt wurde. Satz 1 erster Halbsatz gilt nicht, wenn die Angelegenheit innerhalb der letzten 3 Monate bereits vom Gemeinderat beraten wurde; es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Gemeinderates erweitert werden, wenn die weiteren Gegenstände in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder bei Dringlichkeit der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann.

(4) Der Gemeinderat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden in der festgelegten Reihenfolge aufgerufen und behandelt. Jedes Gemeinderatsmitglied kann zu Tagesordnungspunkten jeweils bis zu drei Anfragen mündlich stellen.

§ 5

Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse des Gemeinderates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende des Gemeinderates fest, ob sämtliche Gemeinderatsmitglieder und sonstige, nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden, Personen ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Gemeinderat somit beschlussfähig ist. Wenn der Gemeinderat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden, ebenso wenig bei fehlender Beschlussfähigkeit.

(2) Der Vorsitzende des Gemeinderates hat sich vor jeder Beschlussfassung davon zu überzeugen, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen.

(3) Wird der Gemeinderat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zu Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO und § 6 dieser Geschäftsordnung) ausgeschlossen, so ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen, anwesenden Gemeinderatsmitgliedern anstelle des Gemeinderates.

§ 6

Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Gemeinderates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägertem bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar ein Vor- oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei öffentlicher Sitzung darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1

bis 7 gelten entsprechend für die sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss ein Gemeinderatsmitglied oder eine sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladende Person annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es/ sie dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Gemeinderat mitzuteilen. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Gemeinderates zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlicher Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 7

Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat gerichtet werden. Berichtsvorlagen sind reine Informationsmitteilungen.

(2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Vorlagen in der Gemeinderatssitzung erläutert. Der Gemeinderat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 8

Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Gemeinderat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist; andernfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Gemeinderat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind Fraktionen, Wählergruppen, der Bürgermeister und jedes gewählte Gemeinderatsmitglied. Antragsberechtigt sind auch Ortsteilbürgermeister für alle ihre Ortsteile mit Ortsteilverfassung betreffende Belange. Von mehreren Gemeinderatsmitgliedern können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag muss von den Antragstellern schriftlich eingereicht und begründet werden und unterzeichnet sein.

(2) Anträge, die vom Gemeinderat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller frühestens 3 Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass sich die entscheidungserheblichen Tatsachen oder die Rechtslage verändert haben.

(3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Die Anträge müssen begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Sie sind dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.

§ 9

Anfragen

(1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von jedem Gemeinderatsmitglied an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens zehn Arbeitstage vor dem Sitzungstag dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters.

Die Anfragen sollen nach Art und Umfang eine kurze Beantwortung ermöglichen, die in angemessenem Verhältnis zum Arbeitsaufwand stehen muss und die Funktionsfähigkeit der Verwaltung nicht beeinträchtigen darf.

(2) Das anfragende Gemeinderatsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlegen und begründen.

(3) Anfragen werden vom Bürgermeister oder einem von ihm beauftragten Beigeordneten beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, drei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt, ebenso wenig eine Abstimmung.

(4) Erst in der Sitzung gestellte Anfragen können nur dann zugelassen werden, wenn der Gemeinderat die Dringlichkeit mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Sie sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der nächsten Gemeinderatssitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

§ 10

Sitzungsverlauf, Hausrecht, Redeordnung

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderates leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist er verhindert, führt den Vorsitz im Gemeinderat sein Stellvertreter.

(2) Jedes Gemeinderatsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Melden sich mehrere Gemeinderatsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als 5 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 3 Minuten sprechen. Zum gleichen Tagesordnungspunkt darf ein Redner maximal zweimal sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion/ Wählergruppe auf 30 Minuten beschränkt.

(4) Jedes Gemeinderatsmitglied ist berechtigt, Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Der Redner bestimmt, ob er Zwischenfragen zulässt oder nicht. Gleiches gilt für anschließende Zusatzfragen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen gelassen werden.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden:

- a) Änderung der Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Schließung der Sitzung
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertragung,
- f) Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Schluss der Aussprache,
- h) Schluss der Rednerliste,
- i) Antrag auf geheime Abstimmung.

Über Anträge der Geschäftsordnung beschließt der Gemeinderat sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, wenn der Vorredner geendet hat.

Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen ist dem Redner sofort das Wort zu entziehen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

(4) Anträge auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache können nur von Gemeinderatsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind.

§ 12

Abstimmungen, Wahlen

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über die Anträge in der Reihenfolge ihrer zeitlichen Stellung abgestimmt.

(3) Vor der Schlussabstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit dies sich nicht aus der Vorlage ergibt.

(4) Beschlüsse des Gemeinderates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Die zulässigen Stimmhaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmhaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Gemeinderat auf Antrag beschließt.

(7) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Gemeinderatsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen und ihre Abstimmung wird in der Niederschrift festgehalten.

(8) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:

- a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn:
 - sie leer sind,

- sie unleserlich sind,
- sie mehrdeutig sind,
- sie Zusätze enthalten,
- sie durchgestrichen sind,
- sie bei Wahlen unzweifelhaft Stimmenenthaltung zum Ausdruck bringen durch Gebrauch des Wortes „Stimmenthaltung“

b) Die Stimmzettel werden von je einem Gemeinderatsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

(9) Wahlen werden gemäß § 39 Abs. 2 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Gemeinderat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelung diese Regelung keine abweichenden Anforderungen enthalten.

(10) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

(11) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündigung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Gemeinderat beschließt.

§ 13

Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Weiderholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf im Falle von Absatz 1 in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Gemeinderatsmitglied mit Zustimmung des Gemeinderates von der laufenden Sitzung ausschließen, wenn dem Ausschluss ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgegangen ist. Das Gemeinderatsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Gemeinderatsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm auf Antrag des Vorsitzenden der Gemeinderat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Gemeinderatsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Entsteht im Gemeinderat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 14

Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Gemeinderates fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschriften muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder des Gemeinderats unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer als Anlage für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Gemeinderates zu genehmigen.

(4) Die Mitglieder des Gemeinderates können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der Niederschriften über öffentliche Sitzungen erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Gemeindeverwaltung steht allen Bürgern frei.

(5) Abschriften von Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden allen Gemeinderatsmitgliedern übersandt.

§ 15

Behandlung der Beschlüsse

(1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Gemeinderates wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.

(2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderats für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Gemeinderat zu beanstanden. Verbleibt der Gemeinderat bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 16

Fraktionen

(1) Gemeinderatsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss aus mindestens zwei Gemeinderatsmitgliedern bestehen. Jedes Gemeinderatsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.

(2) Der Zusammenschluss zur einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Gemeinderat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 17

Zuständigkeiten des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Der Gemeinderat ist ausschließlich für die in § 26 Abs. 2 Nr. 1 -14 ThürKO genannten Angelegenheiten zuständig.
- (3) Der Gemeinderat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
 1. Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes ab der Besoldungsgruppe A9,
 2. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9,
 3. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters (§ 20) fallen,
 4. Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Anschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
 5. Allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
 6. *Beschlussfassung über die Verhängung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 28 ThürGemHV.*

§ 18

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 19 näher genannten vorberatenden Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und weitere Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen.
- (3) Die Ausschüsse setzen sich aus den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen in Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 5 ThürKO gemäß deren personellen Vorschlägen nach Verhältnis ihrer Stärke im Gemeinderat zusammen.
- (4) Die Ausschusssitze werden mit dem mathematischen Proporzverfahren nach Hare/Niemeyer verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Gemeinderat erlangt wurde, bei Stimmengleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.

(5) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder übersteigt, kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Auf schriftlichen Antrag des Gemeinderatsmitgliedes, der den unverbindlichen Vorschlag auf Mitwirkung in einen bestimmten Ausschuss enthalten kann, entscheidet der Gemeinderat.

(6) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Gemeinderat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Gemeinderatsmitglied aus der es entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

(7) Bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes ist die Stellvertretung durch ein anderes Gemeinderatsmitglied zulässig.

(8) Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss (§ 19 Abs. 1 a) hat der Bürgermeister inne; im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, wird gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festgelegt. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. Das gilt nicht für den Bürgermeister in seiner Funktion als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses.

(9) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf dem Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über den Gemeinderat entsprechende Anwendung.

§ 19

Bildung der Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse im Sinne des § 26 Abs. 1, Satz 1 ThürKO:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Gemeinderatsmitgliedern als vorberatenden Ausschuss,
- b) den Grundstücks- und Bauausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Gemeinderatsmitgliedern als vorberatenden Ausschuss.

(2) Die Ausschüsse sollen die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Gemeinderat behandeln und dem Gemeinderat einen Beschlussvorschlag unterbreiten. Die Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

Haupt- und Finanzausschuss:

- Vorbereitung der Sitzung des Gemeinderates; Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten; Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Jugendpflege, der öffentlichen Einrichtungen; der Wirtschaftsförderung einschließlich Angelegenheiten des Fremdenverkehrs; Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereitung der Haushaltssatzung; Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen.

Grundstücks- und Bauausschuss:

- Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde und der von ihr verwalteten Stiftungen; Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens; des Straßen- Brücken- und Kanalbaus; der Ortsplanung; der Beschaffung von Baugelände; Erschließungsbeiträge und Kommunalabgaben.

§ 20

Zuständigkeit des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister leitet in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitenden Beamtin die Gemeindeverwaltung. Er bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde (§ 3 ThürKO);
3. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Erstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Beschäftigten, deren Entgeltgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist.

(3) Laufende Angelegenheiten nach Absatz 2 Nr. 1 sind Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushaltes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Vollzug der Satzung,
2. Vergabe von Aufträgen für wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb bis zu einer Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung,
3. Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens nicht mehr als 50 % der ursprünglichen Forderung oder maximal 5.000,00 € beträgt,
4. die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen sowie die Führung alles gegen die Gemeinde oder die von ihr verwalteten Stiftungen oder gegen sie gerichteten Passivprozesse mit einem Streitwert nicht höher als 5.000,00 €,

5. die Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten zu Erzielung günstiger Konditionen; dem Gemeinderat ist davon in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben,
6. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages,
7. die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,00 € und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 5.000,00 € jeweils im Einzelfall. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve zur Gewährleistung der Deckung, in Anspruch zu nehmen. § 60 ThürKO bleibt unberührt,
8. die Bewilligung der Inanspruchnahme der im Haushaltsplan ausgewiesenen Deckungsmittel innerhalb des Deckungskreises
9. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes, bis zur Höhe von 6.000,00 €
10. die Bildung von Haushaltsresten,
11. die Niederschlagung uneinbringlicher Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 4.000,00 €, der Erlass gemeindlicher Forderungen bis 2.500,00 €, die Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu 15.000,00 € und maximal 24 Monaten,
12. Abschluss von Verträgen (z. B. Miet-, Kauf-, Werklieferungs-, Dienstleistungs- und Pachtverträge), bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 10.000,00 €, einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen sowie die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Amtshandlungen (grundbuchrechtlicher Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Festlegungen.

(4) Als weitere Aufgabe wird dem Bürgermeister gemäß § 29 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung zur selbständigen Erledigung die Aufgabe der Abgabe einer Vorverkaufsverzichtserklärung in den Fällen übertragen, in denen die Voraussetzung des § 24 Baugesetzbuches nicht vorliegen. Im Falle des Vorliegens einer Voraussetzung des § 24 Baugesetzbuch bleibt die Ausübung des Vorkaufsrechts dem Gemeinderat vorbehalten.

§ 21

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat räumt Einwohnerinnen und Einwohnern in jeder Sitzung des Gemeinderates die Möglichkeit ein, Fragen zu stellen. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde beziehen.
- (2) Die Fragen können an die Gemeindeverwaltung vor der Gemeinderatssitzung auch schriftlich gestellt werden. Für die Beantwortung muss der Fragesteller anwesend sein.

(3) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Gemeinderatssitzung und wird auf 30 Minuten begrenzt. Sie kann in Ausnahmefällen ausgedehnt werden. In der Gemeinderatssitzung werden die Fragen in der Reihenfolge des Eingangs beantwortet. Betreffen mehrere Fragen den gleichen Sachverhalt, so werden diese Fragen zusammenfassend beantwortet.

(4) Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter mündlich Stellung. Eine Aussprache sowie eine Beratung in der Sache finden nicht statt. Bis zu drei Zusatzfragen durch die betreffenden Fragesteller und Gemeinderatsmitglieder sind zulässig.

(5) Fragen zu Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, dürfen nicht gestellt werden.

§ 22

Abweichung von der Geschäftsordnung

Der Gemeinderat kann in Einzelfällen von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen. Zu einem solchen Beschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 23

Sprachform, Veröffentlichung, Änderungen, Arbeitsunterlagen, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

(2) Die Geschäftsordnung wird in aktueller Form auf der Internetseite des Gemeinderates „gemeinderat.hoerselberg-hainich.de“ für jedermann zur Einsicht zu Verfügung gestellt und kann in den für die Öffentlichkeit zugänglichen Geschäftsräumen der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

(3) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Gemeinderats jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

(4) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21.07.2014 außer Kraft.

Hörselberg – Hainich, 12.06.2019

B. Bischof

Bernhard Bischof
Bürgermeister

